

1995

Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1995

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 95	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (5. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung) ..... FNA: 9241-23-9	1021
18. 7. 95	Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße ..... FNA: 9241-23-9	1025

Die Anlage zur Fünften Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (5. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung) vom 18. Juli 1995 (Anlagen A und B zur Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)) wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (5. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)

Vom 18. Juli 1995

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in Verbindung mit Artikel 10 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) und § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

#### Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2022, 1994 I S. 908), geändert durch Artikel 6 Abs. 120 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „12 oder 14“ durch die Angabe „12 oder 15“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt  
„(5) Das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern, die Innen-

minister (-senatoren) der Länder und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, soweit Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben, Aufgaben der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder Aufgaben der Kampfmittelräumung dies erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Absatz 2 ist anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Ausnahmen, die das Bundesministerium der Verteidigung zur Erfüllung völkerrechtlicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschriften erteilt.“

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Hat eine nach Landesrecht zuständige Stelle eine Ausnahme von dieser Verordnung zugelassen, darf, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vom Zeitpunkt ihrer Zulassung bis zu ihrer Aufhebung bei grenzüberschreitenden Beförderungen der innerstaatliche Teil der Beförderung unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen durchgeführt werden, wie es in der Ausnahme vorgesehen ist.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.

- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Bundesminister für Verkehr“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt.
- cc) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:
- „c) für die Klassifizierung und Zuordnung nach Anlage A Randnummer 2400 Abs. 16 und für die Festsetzung der Bedingungen nach Anlage A Randnummer 2405 Abs. 4;“.
- bbb) In Buchstabe j werden nach der Angabe „Bemerkung 1“ folgende Wörter eingefügt:
- „und für die Festlegung der Bedingungen nach Anlage A Randnummer 2901 Ziffer 14 Bemerkung“.
- ccc) In Buchstabe n werden nach der Bezeichnung „Anlage A“ die Wörter „Randnummer 2653 Abs. 2,“ eingefügt.
- dd) Am Ende des Absatzes wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:
- „14. das Kraftfahrt-Bundesamt für die Erteilung, Erweiterung und Zurücknahme der Typp Genehmigung nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 400 und 220 721, als Genehmigungsbehörde nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 700, 220 711, 220 713 und 220 800 sowie als zuständige Behörde nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 303 und 220 602.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Für die Dienstbereiche der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes werden, soweit dies Gründe der Verteidigung oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern, die Zuständigkeiten hinsichtlich der Typp Genehmigung nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 400 und 220 721, als Genehmigungsbehörde nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 700, 220 711, 220 713 und 220 800 sowie als zuständige Behörde nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 303 und 220 602, hinsichtlich der Zulassung und der Prüfungen der Tanks und der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 282 sowie Anhang B.1a Abschnitt 4 und 5 sowie hinsichtlich der Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 und der Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 und 3 durch Sachverständige oder Dienststellen wahrgenommen, die das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium des Innern bestellt hat. Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 erteilt das Bundesministerium der Verteidigung in Erfüllung völkerrechtlicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschriften auch für Beförderungen durch ausländische Truppen.“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 12 und“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 12 und 14 sowie“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Reichsbahn oder den von ihnen beauftragten Stellen“ durch die Wörter „Eisenbahn oder den von ihr beauftragten Stellen“ ersetzt.
5. § 7a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „sind die Vorschriften des“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. in Versandstücken – einschließlich Großpackmittel –,“.
6. § 8 wird aufgehoben.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird die Angabe „Randnummer 2652 Abs. 1,“ gestrichen.
- bb) In Nummer 7 wird die Angabe „Abs. 10“ durch die Angabe „Abs. 11“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
- bb) In Nummer 3 werden das Wort „Beförderungsart“ durch das Wort „Bedingungen“ und die Wörter „zulässig ist“ durch die Wörter „eingehalten sind“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3a eingefügt:
- „3a. hat die Vorschriften der Randnummer 10 325 über die Mitnahme von Personen zu beachten;“.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „und 10“ durch die Angabe „und 11“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:
- „2a. hat die Vorschriften der Randnummer 21 212 über die Belüftung der Fahrzeuge zu beachten;“.
- cc) In Nummer 3 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefaßt:
- „a) der Anlage B Anhang B.1a jeweils
- aa) Abschnitt 2, ausgenommen Bemerkung zur Randnummer 211 120 Satz 1 und Randnummer 211 120 Abs. 2 Satz 2,
- bb) Abschnitt 3, ausgenommen Randnummer 211 137, 211 138, 211 230 Satz 2 und 3, Randnummer 211 232 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Brandes, Randnummer 211 232 Abs. 4 Buchstabe b bis f, Randnummer 211 234 Abs. 1 Satz 1, Randnummer 211 323 Satz 2 und Randnummer 211 332 Satz 3 – hinsichtlich der Verweisung auf Randnummer 211 137 Abs. 1 und 2 – und 4, und
- cc) Abschnitt 6,

- b) für innerstaatliche Beförderungen auch der Anlage B Anhang B.1a Bemerkung zu Randnummer 211 120 Satz 1 und Randnummer 211 137, 211 138, 211 230 Satz 2 und 3, Randnummer 211 232 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Brandes, Randnummer 211 232 Abs. 4 Buchstabe b bis f, Randnummer 211 234 Abs. 1 Satz 2, Randnummer 211 323 Satz 2 und Randnummer 211 332 Satz 3 – hinsichtlich der Verweisung auf Randnummer 211 137 Abs. 1 und 2 –,“.
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „7 und 12“ durch die Angabe „8 und 13“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die Gefahrzettel“ durch die Wörter „die Warntafeln und Gefahrzettel“ ersetzt.
- f) In Absatz 10 Nr. 1 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefaßt:
- „a) der Anlage B Anhang B.1b jeweils
- aa) Abschnitt 2, ausgenommen Bemerkung zu Randnummer 212 120 Satz 1 und Randnummer 212 221 Satz 2 und 3,
- bb) Abschnitt 3, ausgenommen Randnummer 212 137, 212 138, 212 230 Satz 2 und 3, Randnummer 212 232 Abs. 4 Buchstabe b bis e, Randnummer 212 234 Abs. 1 Satz 2 und Randnummer 212 332 Satz 3 – hinsichtlich der Verweisung auf Randnummer 212 137 Abs. 1 –, und
- cc) Abschnitt 6,
- b) für innerstaatliche Beförderungen auch der Anlage B Anhang B.1b Bemerkung zu Randnummer 212 120 Satz 1, Randnummer 212 221 Satz 2 und 3, Randnummer 212 137, 212 138, 212 230 Satz 2 und 3, Randnummer 212 232 Abs. 4 Buchstabe b bis e, Randnummer 212 234 Abs. 1 Satz 2 und Randnummer 212 332 Satz 3 – hinsichtlich der Verweisung auf Randnummer 212 137 Abs. 1 – entspricht;“.
- g) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „10 500 Abs. 2“ die Wörter „und Randnummer 71 500 Abs. 3“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden die
- aaa) Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 10“ ersetzt und
- bbb) nach der neuen Angabe „10 500 Abs. 10“ die Wörter „und Randnummer 71 500 Abs. 3“ eingefügt.
- h) In Absatz 14 werden die Wörter „Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer oder Beifahrer“ durch die Wörter „Verlader oder Fahrzeugführer“ ersetzt.
- i) In Absatz 15 werden die Wörter „Beförderer,“ und „, Beifahrer“ gestrichen.
- j) Absatz 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Absender,“ und „, Halter“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „10 374“ durch die Angabe „10 416“ ersetzt.
- k) Absatz 17 wird wie folgt gefaßt:
- „(17) Wer als unmittelbarer Besitzer gefährliche Güter in einen Container lädt oder laden läßt, hat am Container die nach Anlage B
1. Randnummer 10 500 Abs. 3 vorgeschriebenen Warntafeln anzubringen;
  2. Randnummer 10 500 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1 sowie Randnummer 71 500 Abs. 2 vorgeschriebenen Gefahrzettel anzubringen.“
- l) In Absatz 18 werden die Wörter „Beförderer,“ und „, Beifahrer“ gestrichen.
- m) Nach Absatz 18 wird folgender neuer Absatz 18a eingefügt:
- „(18a) Wer als unmittelbarer Besitzer ungereinigte leere Verpackungen zur Beförderung übergibt oder selbst befördert, hat die Vorschriften über die Kennzeichnung nach Anlage A Randnummern 2115 Abs. 2, 2237 Abs. 2, 2322 Abs. 2, 2422 Abs. 4, 2452 Abs. 2, 2492 Abs. 2, 2522 Abs. 2, 2567 Abs. 2, 2622 Abs. 3, 2672 Abs. 2, 2822 Abs. 2 und 2921 Abs. 3 zu beachten.“
- n) In Absatz 19 wird die Angabe „1 bis 18“ durch die Angabe „1 bis 18a“ ersetzt.
8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden die Buchstaben a und b aufgehoben.
- b) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:
- „12. entgegen § 9 Abs. 8 Warntafeln oder Gefahrzettel nicht entfernt und nicht verdeckt,“.
- c) In Nummer 21 werden die Wörter „einen Gefahrzettel“ durch die Wörter „eine Warntafel oder einen Gefahrzettel“ ersetzt.
- d) In Nummer 22 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- e) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:
- „22a. entgegen § 9 Abs. 18a eine Vorschrift über die Kennzeichnung nicht beachtet oder“.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Bis zum 31. März 1996 dürfen innerstaatliche Beförderungen gefährlicher Güter nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2022, 1994 I S. 908), geändert durch Artikel 6 Abs. 120 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), ausgenommen Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 3, durchgeführt werden. Bei Inanspruchnahme dieser Regelung sind die in Anlage A Randnummer 2325, 2425, 2625, 2675 und 2825 vorgeschriebenen Vermerke nicht erforderlich.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.  
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

- „1. Randnummer 10 220 Abs. 2 (Anwendung der Vorschriften für Kraftstoffbehälter, Motor und Auspuffanlage):

Vor dem in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Zeitpunkt zugelassene Kraftfahrzeuge, die den Vorschriften der Randnummer 10 220 Abs. 2 nicht entsprechen, dürfen für innerstaatliche Beförderungen von Dieselmotorkraftstoff, Gasöl und Heizöl (leicht) der Kennzeichnungsnummer 1202 weiterverwendet werden.“

bb) Nummer 4 wird aufgehoben, die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.

10. In § 13 Abs. 2 wird nach der Angabe „6.1,“ die Angabe „6.2,“ eingefügt.

11. Die Anlagen A und B werden, wie aus der Anlage zu dieser Verordnung\*) ersichtlich, gefaßt.

#### Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße in der vom 11. August 1995 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 6 an dem Tage in Kraft, an dem die Artikel 2 bis 5 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594) in Kraft treten.

\*) Die Anlage zu dieser Verordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juli 1995

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Henke

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße**

**Vom 18. Juli 1995**

Auf Grund des Artikels 2 der 5. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1021) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße in der ab 11. August 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2022, 1994 I S. 908),
2. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 6 Abs. 120 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) und
3. den im wesentlichen am 11. August 1995 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu 3. wurden erlassen auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in Verbindung mit Artikel 10 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) und § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918).

Bonn, den 18. Juli 1995

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Henke

**Verordnung  
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung  
gefährlicher Güter auf Straßen  
(Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)**

**§ 1**

**Grundregel**

(1) Diese Verordnung regelt die Beförderung gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen.

(2) Die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter unterliegt den Vorschriften, die in den Anlagen A und B zu dieser Verordnung über die ganze Seite sowie links vom mittleren Trennungsstrich abgedruckt sind.

(3) Die grenzüberschreitende Beförderung unterliegt den Regeln des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) (BGBl. 1969 II S. 1489), deren Übersetzung in deutscher Sprache sich aus den in den Anlagen A und B zu dieser Verordnung über die ganze Seite sowie rechts vom mitt-

ren Trennungsstrich abgedruckten Vorschriften ergibt. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung für grenzüberschreitende Beförderungen nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 und 10 420 gelten in der für innerstaatliche Beförderungen anzuwendenden Fassung auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Verordnung

1. sind gefährliche Güter die den in der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Sätze 3 bis 5 aufgeführten einzelnen Klassen zugehörigen Güter;

2. ist Beförderer, wer das Fahrzeug für die Ortsveränderung des Gutes verwendet;
3. ist Absender, wer mit dem Beförderer einen Beförderungsvertrag abschließt; wird kein Beförderungsvertrag abgeschlossen, so gilt der Beförderer als Absender; Absender im Sinne der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 ist der Verloader und im Sinne der Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 174 Satz 3 der Befüller;
4. ist Verloader, wer als unmittelbarer Besitzer das Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;
5. ist Befüller, wer als unmittelbarer Besitzer des gefährlichen Gutes dieses in einen Tankcontainer einbringt oder einbringen läßt.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

### § 3

#### Zulassung zur Beförderung

(1) Gefährliche Güter dürfen auf der Straße nur befördert werden, wenn sie nach der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 1 Satz 3 oder 5 zur Beförderung zugelassen und nicht nach der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 1 Satz 4, Abs. 10, 12 oder 15 von der Beförderung ausgeschlossen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

### § 4

#### Allgemeine Sicherheitspflichten

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

### § 5

#### Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist und
2. sichergestellt ist, daß Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen; entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik, so muß die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(3) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist bei Abweichungen von den Anlagen A und B vom Antragsteller ein Gutachten von Sachverständigen für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau oder für

andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Fragen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 2. Halbsatz müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden; außerdem muß begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Benehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Werden Ausnahmen zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen.

(5) Das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern, die Innenminister (-senatoren) der Länder und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, soweit Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben, Aufgaben der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder Aufgaben der Kampfmittelräumung dies erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Absatz 2 ist anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Ausnahmen, die das Bundesministerium der Verteidigung zur Erfüllung völkerrechtlicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschriften erteilt.

(6) Hat die Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen nach dem ADR-Übereinkommen Anlage A Randnummer 2010 oder Anlage B Randnummer 10 602 zu diesem Übereinkommen abgeschlossen, dürfen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vom Zeitpunkt ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt bis zu ihrer Aufhebung innerstaatliche Beförderungen unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen durchgeführt werden, wie es in diesen Vereinbarungen für den grenzüberschreitenden Verkehr vorgesehen ist.

(7) Hat eine nach Landesrecht zuständige Stelle eine Ausnahme von dieser Verordnung zugelassen, darf, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vom Zeitpunkt ihrer Zulassung bis zu ihrer Aufhebung bei grenzüberschreitenden Beförderungen der innerstaatliche Teil der Beförderung unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen durchgeführt werden, wie es in der Ausnahme vorgesehen ist.

### § 6

#### Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung sind zuständig

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. das Bundesministerium für Verkehr für den Abschluß von Vereinbarungen nach Anlage A Randnummer 2010 und nach Anlage B Randnummer 10 602;
4. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
  - a) für die Zuordnung und Genehmigung (Zustimmung) bestimmter explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 und Anhang A.1 Randnummer

- 3101 Abs. 3 und 5 und die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 2103 Abs. 6 Methoden E 102, E 103, E 138, E 146 und E 149, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
- b) für die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage A Randnummer 2104 Abs. 6, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
  - c) für die Klassifizierung und Zuordnung nach Anlage A Randnummer 2400 Abs. 16 und für die Festsetzung der Bedingungen nach Anlage A Randnummer 2405 Abs. 4;
  - d) für die Klassifizierung und Zuordnung organischer Peroxide nach Anlage A Randnummer 2550 Abs. 8;
  - e) für die Zulassung organischer Peroxide zur Beförderung in Großpackmitteln (IBC) nach Anlage A Randnummer 2555 Abs. 1;
  - f) für die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form;
  - g) für die Prüfung der Muster von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe gemäß der vom Bundesministerium für Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
  - h) für die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen bei der Fertigung prüfpflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
  - i) für die Überwachung der Fertigung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe sowie deren erstmalige und wiederkehrende Prüfung;
  - j) für die Genehmigung höherer Lithiummengen nach Anlage A Randnummer 2901 Ziffer 5 Bemerkung 1 und für die Festlegung der Bedingungen nach Anlage A Randnummer 2901 Ziffer 14 Bemerkung;
  - k) für die Zulassung des Prüfverfahrens nach Anlage A Anhang A.2 Randnummer 3200 Abs. 2;
  - l) für die Genehmigung neuer Legierungen nach Anlage A Anhang A.2 Randnummer 3201 Abs. 2, 3 und 4;
  - m) als zuständige Behörde nach Anlage A Anhang A.5 und A.6; sie kann die Bauartprüfung von Herstellern oder Verwendern einer Verpackung oder von sonstigen Prüfstellen anerkennen; das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien über die Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und der Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
  - n) als zuständige Behörde nach Anlage A Randnummer 2653 Abs. 2, Anhang A.7 Randnummer 3771 Abs. 5 Satz 1 und nach Anlage B Anhang B.1b;
5. das Bundesamt für Strahlenschutz für die Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen und für die Zulassung der Muster von Versandstücken für radioaktive Stoffe;
  6. das Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT) für den militärischen Bereich für
    - a) die Zuordnung und Genehmigung (Zustimmung) bestimmter explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 und Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 3 und 5 und die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 2103 Abs. 6 Methoden E 102, E 103, E 138, E 146 und E 149,
    - b) die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage A Randnummer 2104 Abs. 6;
  7. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes für die Baumusterprüfung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Tankbatterien und Gefäßbatterien nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 140 und von Tankcontainern nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 140.
  8. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes sowie die nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Druckbehälterverordnung oder nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten für die Prüfung dieser Anlagen amtlich anerkannten Sachverständigen für
    - a) die Zustimmung zur anderweitigen Verwendung der Gefäße nach Anlage A Randnummer 2202 Abs. 4;
    - b) die Zustimmung nach Anlage A Randnummer 2211 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 4;
    - c) die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen von Gefäßen nach Anlage A Randnummer 2215;
    - d) die Festsetzung der höchstzulässigen Masse der Füllung nach Anlage A Randnummer 2220 Abs. 4;
    - e) Prüfungen der Tanks nach Anlage B Anhang B.1a und B.1b, jeweils Abschnitt 5;
  9. die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß § 19 Nr. 3 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) anerkannten Sachverständigen für Prüfungen nach Anlage B Anhang B.1b Abschnitt 5 von Tankcontainern, die auch für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen bestimmt sind;
  10. die amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr für Untersuchungen von Fahrzeugen, ausgenommen festverbundene Tanks, nach Anlage B Randnummern 10 282 und 10 283 sowie für die Ausstellung von Bescheinigungen nach diesen Vorschriften;

11. für die Hauptuntersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Stellen oder Personen
- für die Untersuchung von Fahrzeugen einschließlich der äußeren Besichtigung von festverbundenen Tanks nach Anlage B Randnummer 10 282 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 sowie für die Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen nach diesen Vorschriften;
  - für die Untersuchung von Fahrzeugen nach Anlage B Randnummer 10 283 sowie die damit im Zusammenhang stehende Ausstellung von Bescheinigungen nach dieser Vorschrift;
12. die Industrie- und Handelskammern nach Anlage B Randnummer 10 315 und für die Anerkennung von Lehrgängen und Lehrgangsabschlüssen; mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgaben nach Anlage B Randnummer 10 315 schließen;
13. die sachkundige Person für die Prüfung und Bescheinigung der Entgasung des Tanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 273 Satz 3 und Anhang B.1b Randnummer 212 273 Satz 3, jeweils in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung;
14. das Kraftfahrt-Bundesamt für die Erteilung, Erweiterung und Zurücknahme der Typgenehmigung nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 400 und 220 721, als Genehmigungsbehörde nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 700, 220 711, 220 713 und 220 800 sowie als zuständige Behörde nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 303 und 220 602.

(2) Für die Dienstbereiche der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes werden, soweit dies Gründe der Verteidigung oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern, die Zuständigkeiten hinsichtlich der Typgenehmigung nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 400 und 220 721, als Genehmigungsbehörde nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 700, 220 711, 220 713 und 220 800 sowie als zuständige Behörde nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 303 und 220 602, hinsichtlich der Zulassung und der Prüfungen der Tanks und der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 282 sowie Anhang B.1a Abschnitt 4 und 5 sowie hinsichtlich der Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 und der Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 und 3 durch Sachverständige oder Dienststellen wahrgenommen, die das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium des Innern bestellt hat. Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 erteilt das Bundesministerium der Verteidigung in Erfüllung völkerrechtlicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschriften auch für Beförderungen durch ausländische Truppen.

(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 12 und 14 sowie Absatz 2 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

## § 7

### Beförderung der Güter der Listen I und II

(1) Für die Beförderung der in der Anlage B Anhang B.8 Randnummer 280 001 Listen I und II aufgeführten Güter gelten in dem in den Bemerkungen zu Randnummer 280 001 festgelegten Rahmen die Vorschriften der Absätze 2 bis 8.

(2) Gefährliche Güter nach Absatz 1 sind auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
- nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung oder nach Anhang B.8 Randnummer 280 002 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(3) Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen wird von der Straßenverkehrsbehörde für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren schriftlich bestimmt; dies ist auch durch Allgemeinverfügung möglich, die öffentlich bekanntgegeben werden darf. Die Fahrwegbestimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Sperrungen dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne Fahrwegbestimmung benutzt werden. Die Fahrwegbestimmung ist vom Beförderer, Absender, Verladener oder Empfänger bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beantragen. Der Beförderer darf die gefährlichen Güter nur befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist. Er hat dafür zu sorgen, daß der Bescheid über die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muß die Fahrwegbestimmung beachten. Er muß den Bescheid über die Fahrwegbestimmung während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(4) Güter der Liste I dürfen auf der Straße

- nicht befördert werden, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenananschluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße,
- nur zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen befördert werden, wenn das gefährliche Gut
  - in Tankcontainern oder Großcontainern verladen werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt und der Container auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden kann oder
  - in Straßenfahrzeuge verladen werden soll und im Huckepackverkehr befördert werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 400 Kilometer beträgt und das Straßenfahrzeug auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn befördert werden kann.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 Anlage A Randnummer 2201 Ziffer 7b und 8b.

(5) Bei Beförderungen von Gütern der Liste I auf der Straße, ausgenommen solche nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2, hat der Beförderer durch eine Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes nachzuweisen, daß ein Gleisanschluß-, Container- oder Huckepackverkehr nach Absatz 4 nicht möglich ist. Im Containerverkehr hat der Beförderer außerdem durch eine Bescheinigung einer



Wasser- und Schifffahrtsdirektion nachzuweisen, daß Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist. Die Bescheinigung ist vom Beförderer, Absender, Verlader oder Empfänger zu beantragen. Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 werden für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren erteilt. Versagt das Eisenbahn-Bundesamt oder eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion die Ausstellung der Bescheinigung oder entscheiden diese nicht innerhalb einer marktüblichen Zeit über den Antrag, entscheidet auf Antrag die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen bei grenzüberschreitenden Beförderungen auch von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt werden.

(6) Bei Beförderungen zum oder vom nächstgelegenen Bahnhof oder Hafen (Absatz 4 Satz 1 Nr. 2) muß der Absender im Beförderungspapier die Bezeichnung des Bahnhofes oder Hafens angeben und zusätzlich vermerken „Beförderung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GGVS“. Für Beförderungen im Zusammenhang mit einem Huckepackverkehr (Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) ist für die Anfuhr auf der Straße durch eine Reservierungsbestätigung der Eisenbahn oder den von ihr beauftragten Stellen und für die Abfuhr auf der Straße durch das Beförderungspapier für den Bahntransport die Teilnahme am Huckepackverkehr glaubhaft zu machen.

(7) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß die Bescheinigungen nach Absatz 5 oder die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nach Absatz 6 Satz 2 dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muß die Bescheinigung oder Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorlegen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

#### § 7a

##### Entzündbare flüssige Stoffe

(1) Auf entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage A Randnummer 2301 Ziffer 1 bis 6 genannt sind und die unter den Buchstaben a oder b fallen, ist § 7 Abs. 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(2) § 7 Abs. 2 bis 7 gilt nicht für die Beförderung der in Absatz 1 genannten Stoffe

1. in Versandstücken – einschließlich Großpackmittel –,
2. in nicht wanddickenreduzierten zylindrischen Tanks nach Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 2 und 3 oder Anhang B.1b Randnummer 212 127 Abs. 2 und 3, die nach einem Berechnungsdruck von mindestens 0,4 MPa (4 bar) (Überdruck) bemessen sind und wenn dies in der Prüfbescheinigung nach Anhang B.3 oder in einer besonderen Bescheinigung des Tankherstellers oder eines Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 bestätigt ist,
3. in Doppelwandtanks nach Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 5 Buchstabe b Nr. 2 oder 3 und Anhang B.1b Randnummer 212 127 Abs. 5 oder in Aufsetztanks nach Randnummer 211 127 Abs. 5 letzter Satz oder

4. in anderen als in den Nummern 2 und 3 beschriebenen Tanks in Mengen bis zu 3 000 Liter bei Stoffen, die unter den Buchstaben a fallen, oder bis zu 6 000 Liter bei Stoffen, die unter den Buchstaben b fallen, jeweils auf Entfernungen bis zu 100 km.

(3) § 7 Abs. 4 bis 7 gilt ebenfalls nicht für die Beförderung von Kraftstoffen zu Tankstellen, die keinen Gleisanschluß haben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

#### § 8\*)

##### Sonderrechte

(1) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen, Anlage zum Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183, 1218), wenden bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in truppeneigenen Fahrzeugen ihre Vorschriften an, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen als diese Verordnung stellen. An die Stelle der Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach den §§ 7 und 7a tritt der Beförderungsauftrag der zuständigen Behörde der Truppe. Soweit die Truppen diese Verordnung anwenden, bestimmt die Behörde der Truppe, die den Beförderungsauftrag erteilt, ob in in welchem Umfang im Sinne des § 5 Abs. 5 von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden darf.

(2) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

#### § 9

##### Verantwortlichkeiten

(1) Der Absender hat

1. den Beförderer und, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verlader, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit Straßenfahrzeugen übergibt oder selbst befördert, auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer – soweit vorhanden –, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie, wenn es sich um in § 7 Abs. 1 und § 7a Abs. 1 aufgeführte Stoffe handelt, auf die Beachtung der §§ 7 und 7a hinzuweisen;
2. für jede durch diese Verordnung geregelte Beförderung ein Beförderungspapier mitzugeben, das den Vorschriften der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Satz 1 und 4 und Abs. 4 entspricht und in dem das gefährliche Gut nach Anlage A Abschnitt 2.B oder 2.C der Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9 oder den Blättern der Klasse 7 Randnummer 2704, jeweils Nummer 10,

\*) § 8 tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Artikel 2 bis 5 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594) in Kraft treten.

- bezeichnet ist und das, wenn § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 angewandt wird, den Vermerk nach § 7 Abs. 6 Satz 1 enthält;
3. bei grenzüberschreitenden Beförderungen die Bescheinigung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 9 zu erstellen;
  4. dafür zu sorgen, daß dem Beförderer vor Beförderungsbeginn
    - a) wenn eine innerstaatliche Beförderung auf Grund einer Ausnahmezulassung erfolgt, der Bescheid über die Ausnahmezulassung nach § 5, soweit nicht der Beförderer Inhaber der Ausnahmezulassung ist,
    - b) bei grenzüberschreitenden Beförderungen eine Kopie des wesentlichen Textes der gemäß Anlage A Randnummer 2010 oder Anlage B Randnummer 10 602 abgeschlossenen Vereinbarungen,
    - c) eine Kopie einer erteilten Genehmigung nach Anlage A Randnummer 2110 Abs. 5 in Verbindung mit Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 3,
    - d) eine Kopie einer erteilten Genehmigung nach Anlage A Randnummer 2561 Abs. 2,
    - e) bei Stoffen der Klasse 7 Informationen nach Anlage A Randnummer 2710 Abs. 1 Satz 2 übergeben werden;
  5. bei innerstaatlichen Beförderungen die in einer Ausnahmezulassung nach § 5 Abs. 1 bis 5, einer in § 5 Abs. 6 erwähnten Vereinbarung oder einer Ausnahmereverordnung nach § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen Angaben in das Beförderungspapier einzutragen, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschriften erfolgt.
- (2) Der Verloader
1. hat den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer – soweit vorhanden –, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie, wenn es sich um in § 7 Abs. 1 und § 7a Abs. 1 aufgeführte Stoffe handelt, auf die Beachtung der §§ 7 und 7a hinzuweisen;
  2. darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen;
  3. hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist; er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so daß gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist; gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen;
  4. darf ein Versandstück nach Teilentnahme des gefährlichen Gutes zur Beförderung nur übergeben oder selbst befördern, wenn der Verschluß des Versandstücks den Vorschriften der Anlage A Randnummer 2202 Abs. 2 Satz 1, Randnummer 2704 Blatt 4 Nr. 2 Buchstabe b oder Anhang A.5 Randnummer 3500 Abs. 1 Satz 1 entspricht;
  5. darf gefährliche Güter zur Beförderung in loser Schüttung oder in Containern nur übergeben, wenn die Beförderung nach Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, zulässig ist;
  6. hat abweichend von Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 3 dafür zu sorgen, daß die in Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 erwähnten schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen;
  7. hat dafür zu sorgen, daß nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 11 Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks mit den vorgesehenen Gefahrzetteln versehen werden;
  8. hat den Fahrzeugführer oder Beifahrer nach Anlage B Randnummer 10 420 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, einzuweisen;
  9. darf gefährliche Güter zur Beförderung in Tanks, ausgenommen Tankcontainer, nur übergeben, wenn der Tank mit diesen gefährlichen Gütern
    - a) nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Abs. 1 Satz 1,
    - b) bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Abs. 2
 gefüllt werden darf;
  10. hat, wenn er den Tank nicht selbst befüllt, den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 dem Fahrzeugführer anzugeben; wenn der Verloader den Tank selbst befüllt sowie bei Gütern der Anlage B Anhang B.8 Randnummer 280 001 hat der Verloader die Einhaltung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum festzustellen;
  11. hat dafür zu sorgen, daß nicht befördert wird, wenn er eine Überschreitung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 feststellt;
  12. hat bei grenzüberschreitenden Beförderungen die Dichtheit der Verschlusseinrichtung nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 zu prüfen.
- (3) Der Beförderer
1. (weggefallen)
  2. (weggefallen)
  3. darf gefährliche Güter in loser Schüttung oder in Containern nur befördern, wenn die Bedingungen nach Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, eingehalten sind;
  4. hat dafür zu sorgen, daß
    - a) die in Anlage B Randnummer 10 381, ausgenommen die Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe b, und Randnummer 11 282 in Verbindung mit Randnummer 10 282 aufgeführten Begleitpapiere sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154,
    - b) die in Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe d und Randnummer 21 260 und 61 260 Satz 1 vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände,

- c) wenn eine innerstaatliche Beförderung auf Grund einer Ausnahmezulassung erfolgt, der Bescheid über die Ausnahmezulassung nach § 5 dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben werden;
5. hat die Vorschriften über die Fahrzeugarten
- nach Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 1 Satz 1, Randnummer 11 204, 41 204 oder 52 204,
  - bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 1 Satz 2 zu beachten;
6. hat den Fahrzeugführer nach Anlage B Randnummer 11 311 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Randnummer 10 311 durch einen zur Ablösung des Fahrzeugführers befähigten Beifahrer begleiten zu lassen;
7. hat dafür zu sorgen, daß das beteiligte Personal von den schriftlichen Weisungen nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Kenntnis nimmt und in der Lage ist, sie wirksam anzuwenden;
8. hat die in Anlage B Randnummer 11 401, 41 401 und 52 401 vorgeschriebenen Mengengrenzen einzuhalten;
9. darf Tanks nur
- nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Abs. 1 Satz 1,
  - bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Abs. 2 mit gefährlichen Gütern befüllen lassen;
10. hat für die Einhaltung der Vorschriften in Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 270 bis 211 273 über die wechselweise Verwendung von Tanks zu sorgen;
11. hat für die Einhaltung der Vorschriften in Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 371, 211 672, 211 771 und 211 971 über das Verbot einer anderweitigen Verwendung zu sorgen.
- (4) Der Fahrzeugführer
- darf kein Versandstück befördern, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so daß gefährliches Gut austritt oder austreten kann;
  - hat
    - die in Anlage B Randnummer 10 381 aufgeführten Begleitpapiere sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154,
    - die Feuerlöschgeräte nach Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 1,
    - die Ausrüstungsgegenstände nach Anlage B Randnummer 10 260, 21 260 und 61 260 Satz 1,
    - wenn eine innerstaatliche Beförderung auf Grund einer Ausnahmezulassung erfolgt, den Bescheid über die Ausnahmezulassung nach § 5 während der Beförderung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen;
  - hat die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, über die Durchführung der Beförderung und die Überwachung beim Parken zu beachten;
  - hat die Vorschriften der Randnummer 10 325 über die Mitnahme von Personen zu beachten;
  - hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über das Betreten von Fahrzeugen mit Beleuchtungsgeräten der Anlage B Randnummer 10 353 eingehalten werden;
  - hat für das Anbringen oder Sichtbarmachen sowie für das Verdecken oder Entfernen der nach Anlage B Randnummer 10 500, 11 500 Abs. 1 bis 4 und Randnummer 71 500 vorgeschriebenen Warntafeln, Kennzeichnungsnummern und Gefahrzettel an Fahrzeugen und Aufsetztanks zu sorgen;
  - hat den in Anlage B Randnummer 51 220 Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebenen Behälter mit Wasser mitzuführen;
  - hat beim Halten oder Parken von Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern die Feststellbremse gemäß Anlage B Randnummer 10 503 anzuziehen;
  - hat beim Halten oder Parken bei Nacht oder schlechter Sicht ohne Fahrzeugbeleuchtung die Leuchten gemäß Anlage B Randnummer 10 505 Abs. 1 aufzustellen;
  - hat die nächsten zuständigen Behörden nach Anlage B Randnummer 10 507 Satz 1 zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen;
  - hat nach Anlage B Randnummer 10 507 Satz 2 bei Gefahr die in den Weisungen nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen;
  - hat, wenn er den Tank selbst befüllt, den vom Verloader angegebenen höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 einzuhalten; er hat einen Füllungsgrad von höchstens 90% einzuhalten, wenn der Verloader den höchstzulässigen Füllungsgrad für flüssige Stoffe nicht angeben kann;
  - hat bei innerstaatlichen Beförderungen die Dichtheit der Verschlusseinrichtung nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 zu prüfen.
- (5) Der Halter
- hat die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge zu beachten;
  - hat das Fahrzeug mit den nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 1, 2 und 11, Randnummer 11 500 und 71 500 erforderlichen Warntafeln, Kennzeichnungsnummern und Gefahrzetteln auszurüsten;
  - hat die Vorschriften der Randnummer 21 212 über die Belüftung der Fahrzeuge zu beachten;
  - hat dafür zu sorgen, daß der Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften
    - der Anlage B Anhang B.1a jeweils
      - Abschnitt 2, ausgenommen Bemerkung zu Randnummer 211 120 Satz 1 und Randnummer 211 120 Abs. 2 Satz 2,

bb) Abschnitt 3, ausgenommen Randnummer 211 137, 211 138, 211 230 Satz 2 und 3, Randnummer 211 232 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Brandes, Randnummer 211 232 Abs. 4 Buchstabe b bis f, Randnummer 211 234 Abs. 1 Satz 1, Randnummer 211 323 Satz 2 und Randnummer 211 332 Satz 3 – hinsichtlich der Verweisung auf Randnummer 211 137 Abs. 1 und 2 – und 4, und

cc) Abschnitt 6,

b) für innerstaatliche Beförderungen auch der Anlage B Anhang B.1a Bemerkung zu Randnummer 211 120 Satz 1 und Randnummer 211 120 Abs. 2 Satz 2, Randnummer 211 137, 211 138, 211 230 Satz 2 und 3, Randnummer 211 232 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Brandes, Randnummer 211 232 Abs. 4 Buchstabe b bis f, Randnummer 211 234 Abs. 1 Satz 2, Randnummer 211 323 Satz 2 und Randnummer 211 332 Satz 3 – hinsichtlich der Verweisung auf Randnummer 211 137 Abs. 1 und 2 –,

c) für grenzüberschreitende Beförderungen auch der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 332 Satz 4

entspricht;

4. hat in den Fällen der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 153 eine außerordentliche Prüfung des Tanks durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist;
5. darf nur Tanks verwenden, deren Dicke der Tankwände der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 170 in Verbindung mit Randnummer 211 127 Abs. 2 bis 4 entspricht.

(6) Der Auftraggeber des Absenders hat den Absender auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer – soweit vorhanden –, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie, wenn es sich um in § 7 Abs. 1 und § 7a Abs. 1 aufgeführte Stoffe handelt, auf die Beachtung der §§ 7 und 7a schriftlich hinzuweisen.

(7) Wer eigenverantwortlich Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter verpackt oder verpacken läßt, hat die Vorschriften über

1. die Verpackung nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.1 und 2, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 2,
2. das Zusammenpacken nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.3, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 6,
3. die Kennzeichnung nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13, jeweils Nummer 8

zu beachten.

(8) Der Empfänger hat

1. vom gereinigten und entgasten Tankcontainer nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 8 und 13 die Warntafeln und Gefahrezettel zu entfernen oder zu verdecken;

2. von Containern, die keine gefährlichen Güter oder keine Reste davon enthalten, die Warntafeln und Gefahrezettel zu entfernen oder zu verdecken.

(9) Der geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätige Empfänger hat den Fahrzeugführer oder Beifahrer nach Anlage B Randnummer 10 420 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, einzuweisen.

(10) Der Eigentümer hat

1. dafür zu sorgen, daß der Tankcontainer auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften

a) der Anlage B Anhang B.1b jeweils

aa) Abschnitt 2, ausgenommen Bemerkung zu Randnummer 212 120 Satz 1 und Randnummer 212 221 Satz 2 und 3,

bb) Abschnitt 3, ausgenommen Randnummer 212 137, 212 138, 212 230 Satz 2 und 3, Randnummer 212 232 Abs. 4 Buchstabe b bis e, Randnummer 212 234 Abs. 1 Satz 2 und Randnummer 212 332 Satz 3 – hinsichtlich der Verweisung auf Randnummer 212 137 Abs. 1 –, und

cc) Abschnitt 6,

b) für innerstaatliche Beförderungen auch der Anlage B Anhang B.1b Bemerkung zu Randnummer 212 120 Satz 1, Randnummer 212 221 Satz 2 und 3, Randnummer 212 137, 212 138, 212 230 Satz 2 und 3, Randnummer 212 232 Abs. 4 Buchstabe b bis e, Randnummer 212 234 Abs. 1 Satz 2 und Randnummer 212 332 Satz 3 – hinsichtlich der Verweisung auf Randnummer 212 137 Abs. 1 –

entspricht;

2. in den Fällen der Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 153 eine außerordentliche Prüfung des Tankcontainers durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist.

(11) Der Hersteller darf an serienmäßig hergestellten

1. Verpackungen die Kennzeichnung nach Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3512 Abs. 1 oder
2. Großpackmitteln die Kennzeichnung nach Anlage A Anhang A.6 Randnummer 3612 Abs. 1

nur anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und die in der Zulassung genannten Bedingungen erfüllt sind.

(12) Der Betroffene hat die im Rahmen

1. einer Baumusterzulassung nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 140 oder Anhang B.1b Randnummer 212 140 oder einer Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 oder
2. einer Ausnahmezulassung nach § 5 für innerstaatliche Beförderungen

erteilten vollziehbaren Auflagen zu beachten.

(13) Der Befüller

1. hat an Tankcontainern die nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 2 und Randnummer 71 500 Abs. 3 vorgeschriebenen Warntafeln anzubringen;

2. hat an Tankcontainern und Gefäßbatterien die nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 10 und Randnummer 71 500 Abs. 3 vorgeschriebenen Gefährzettel anzubringen;
3. darf Tankcontainer nur
  - a) nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 171 Abs. 1 Satz 1,
  - b) bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 171 Abs. 2 mit gefährlichen Gütern befüllen;
4. hat den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1b I. Teil Randnummer 212 172 Abs. 1 oder II. Teil, jeweils Abschnitt 7 der einzelnen Klassen, einzuhalten;
5. hat abweichend von Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 174 Satz 3 die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen zu prüfen.

(14) Der Verloader oder Fahrzeugführer hat die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 3 und 4, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, über Beladen, Zusammenladen und Handhabung zu beachten.

(15) Der Fahrzeugführer oder Empfänger hat die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, über das Entladen zu beachten.

(16) Der Verloader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer oder Empfänger hat

1. bei innerstaatlichen Beförderungen die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 354 über das Verbot von Feuer und offenem Licht zu beachten;
2. die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 416 über das Rauchverbot und der Anlage B Randnummer 11 354 über das Verbot von Feuer und offenem Licht zu beachten.

(17) Wer als unmittelbarer Besitzer gefährliche Güter in einen Container lädt oder laden läßt, hat am Container die nach Anlage B

1. Randnummer 10 500 Abs. 3 vorgeschriebenen Warn- tafeln anzubringen;
2. Randnummer 10 500 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1 sowie Randnummer 71 500 Abs. 2 vorgeschriebenen Gefährzettel anzubringen.

(18) Der Verloader, Fahrzeugführer oder Empfänger hat die Vorschriften der Anlage B

- a) Randnummer 11 410, 31 410, 41 410, 42 410, 43 410, 51 410, 61 410, 62 410 und 91 410,
- b) bei innerstaatlichen Beförderungen auch der Randnummer 81 410,

über Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel zu beachten.

(18a) Wer als unmittelbarer Besitzer ungereinigte leere Verpackungen zur Beförderung übergibt oder selbst befördert, hat die Vorschriften über die Kennzeichnung nach Anlage A Randnummer 2115 Abs. 2, 2237 Abs. 2, 2322 Abs. 2, 2422 Abs. 4, 2452 Abs. 2, 2492 Abs. 2, 2522 Abs. 2, 2567 Abs. 2, 2622 Abs. 3, 2672 Abs. 2, 2822 Abs. 2 und 2921 Abs. 3 zu beachten.

(19) Soweit in den Absätzen 1 bis 18a nichts anderes bestimmt ist, gelten diese für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Beförderungen (§ 9 Abs. 19) vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 5, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, gefährliche Güter ohne Fahrwegbestimmung befördert,
2. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 6, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 6, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß der Bescheid über die Fahrwegbestimmung oder entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 7, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 7, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, die Fahrwegbestimmung nicht beachtet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 8, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 8, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, den Bescheid über die Fahrwegbestimmung oder entgegen § 7 Abs. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 8, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4, die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nicht mitführt oder aushändigt,
5. entgegen § 9 Abs. 1
  - a) Nr. 1 den Beförderer oder Verloader nicht hinweist,
  - b) Nr. 2 ein Beförderungspapier mitgibt, das den Vorschriften nicht entspricht, oder ein Beförderungspapier nicht mitgibt oder
  - c) Nr. 4 Buchstabe c, d oder e nicht dafür sorgt, daß die Kopien oder Informationen rechtzeitig übergeben werden,
6. entgegen § 9 Abs. 2
  - a) Nr. 1 den Fahrzeugführer nicht hinweist,
  - b) Nr. 2 gefährliche Güter dem Beförderer übergibt,
  - c) Nr. 3 nicht prüft, ob eine Verpackung beschädigt ist oder ein Versandstück oder eine ungereinigte leere Verpackung ohne Beseitigung des Mangels übergibt,
  - d) Nr. 4 ein Versandstück nach Teilentnahme übergibt oder befördert,
  - e) Nr. 5 gefährliche Güter zur Beförderung in loser Schüttung oder in Containern übergibt,
  - f) Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß die schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen,

- g) Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß die Fahrzeuge mit Gefahrzetteln versehen werden,
- h) Nr. 8 den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist,
- i) Nr. 9 Buchstabe a gefährliche Güter zur Beförderung in Tanks übergibt,
- j) Nr. 10 eine Angabe dem Fahrzeugführer nicht mitteilt oder
- k) Nr. 11 nicht dafür sorgt, daß nicht befördert wird,
7. entgegen § 9 Abs. 3
- a) (weggefallen)
- b) (weggefallen)
- c) Nr. 3 gefährliche Güter in loser Schüttung oder in Containern befördert,
- d) Nr. 4 nicht dafür sorgt, daß die Begleitpapiere nach Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 Buchstabe a oder Abs. 2 Buchstabe a, c oder d oder Randnummer 11 282 oder die Ausrüstungsgegenstände nach Anlage B Randnummer 21 260 oder 61 260 Satz 1 dem Fahrzeugführer rechtzeitig übergeben werden,
- e) Nr. 5 Buchstabe a eine Vorschrift über die Fahrzeugarten nicht beachtet,
- f) Nr. 6 den Fahrzeugführer nicht durch einen Beifahrer begleiten läßt,
- g) Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß das beteiligte Personal in der Lage ist, die Weisungen wirksam anzuwenden,
- h) Nr. 8 eine Mengengrenze nicht einhält,
- i) Nr. 9 Buchstabe a Tanks mit gefährlichen Gütern befüllen läßt oder
- j) Nr. 10 oder 11 nicht für die Einhaltung der dort angegebenen Vorschriften sorgt,
8. entgegen § 9 Abs. 4
- a) Nr. 1 ein Versandstück befördert,
- b) Nr. 2 ein Begleitpapier nach Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 Buchstabe a oder Abs. 2, ein Feuerlöschgerät oder einen Ausrüstungsgegenstand nach Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe a bis c, Randnummer 21 260 oder 61 260 Satz 1 nicht mitführt oder aushändigt,
- c) Nr. 3 eine Vorschrift über die Durchführung der Beförderung oder die Überwachung beim Parken nicht beachtet,
- d) Nr. 4 nicht für die Einhaltung der Vorschriften über das Betreten von Fahrzeugen mit Beleuchtungsgeräten sorgt,
- e) Nr. 5 nicht für das Anbringen, Sichtbarmachen, Verdecken oder Entfernen sorgt,
- f) Nr. 6 einen Behälter mit Wasser nicht mitführt,
- g) Nr. 7 die Feststellbremse nicht anzieht,
- h) Nr. 8 eine Leuchte nicht aufstellt,
- i) Nr. 9 die Behörden nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder benachrichtigen läßt,
- j) Nr. 10 eine vorgeschriebene Maßnahme nicht trifft oder
- k) Nr. 11 den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält,
9. entgegen § 9 Abs. 5
- a) Nr. 1 eine Vorschrift über Bau oder Ausrüstung der Fahrzeuge nicht beachtet,
- b) Nr. 2 ein Fahrzeug nicht mit Warntafeln, Kennzeichnungsnummern oder Gefahrzetteln ausrüstet,
- c) Nr. 3 Buchstabe a nicht dafür sorgt, daß der Tank den Vorschriften entspricht oder
- d) Nr. 4 eine außerordentliche Prüfung des Tanks nicht durchführen läßt,
10. entgegen § 9 Abs. 6 den Absender nicht hinweist,
11. entgegen § 9 Abs. 7 eine Vorschrift über die Verpackung, das Zusammenpacken oder die Kennzeichnung nicht beachtet,
12. entgegen § 9 Abs. 8 Warntafeln oder Gefahrzettel nicht entfernt und nicht verdeckt,
13. entgegen § 9 Abs. 9 den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist,
14. entgegen § 9 Abs. 10
- a) Nr. 1 Buchstabe a nicht dafür sorgt, daß der Tankcontainer den Vorschriften entspricht oder
- b) Nr. 2 eine außerordentliche Prüfung nicht durchführen läßt,
15. entgegen § 9 Abs. 11 die Kennzeichnung anbringt,
16. entgegen § 9 Abs. 12 Nr. 1 eine vollziehbare Auflage nicht beachtet,
17. entgegen § 9 Abs. 13
- a) Nr. 1 eine Warntafel nicht anbringt,
- b) Nr. 2 einen Gefahrzettel nicht anbringt,
- c) Nr. 3 Buchstabe a einen Tankcontainer mit gefährlichen Gütern befüllt,
- d) Nr. 4 den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält oder
- e) Nr. 5 die Dichtheit nicht prüft,
18. entgegen § 9 Abs. 14 eine Vorschrift über Beladen, Zusammenladen oder Handhabung nicht beachtet,
19. entgegen § 9 Abs. 15 eine Vorschrift über das Entladen nicht beachtet,
20. entgegen § 9 Abs. 16 Nr. 2 eine Vorschrift über das Rauchverbot oder das Verbot von Feuer oder offenem Licht nicht beachtet,
21. entgegen § 9 Abs. 17 eine Warntafel oder einen Gefahrzettel nicht anbringt,
22. entgegen § 9 Abs. 18 Buchstabe a eine Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet,
- 22a. entgegen § 9 Abs. 18a eine Vorschrift über die Kennzeichnung nicht beachtet oder
23. entgegen § 11 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 die Bescheinigung nicht mitführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei innerstaatlichen Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a nicht dafür sorgt, daß der Bescheid rechtzeitig übergeben wird,
2. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 5 eine Angabe in das Beförderungspapier nicht einträgt,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b gefährliche Güter zur Beförderung in Tanks übergibt,
4. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 gefährliche Güter in Aufsatztanks befördert,
5. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a nicht dafür sorgt, daß die Bescheinigung nach Randnummer 211 154 rechtzeitig übergeben wird,
6. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe c nicht dafür sorgt, daß der Bescheid rechtzeitig übergeben wird,
7. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b eine Vorschrift über die Fahrzeugarten nicht beachtet,
8. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 9 Buchstabe b Tanks mit gefährlichen Gütern befüllen läßt,
9. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a die Bescheinigung nach Randnummer 211 154 nicht mitführt oder aushändigt,
10. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d den Bescheid nicht mitführt oder aushändigt,
11. entgegen § 9 Abs. 4 Nr. 12 die Dichtheit nicht prüft,
12. entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe b nicht dafür sorgt, daß der Tank den Vorschriften entspricht,
13. entgegen § 9 Abs. 10 Nr. 1 Buchstabe b nicht dafür sorgt, daß der Tankcontainer den Vorschriften entspricht,
14. entgegen § 9 Abs. 12 Nr. 2 eine vollziehbare Auflage nicht beachtet,
15. entgegen § 9 Abs. 16 Nr. 1 eine Vorschrift über das Verbot von Feuer oder offenem Licht nicht beachtet,
16. entgegen § 9 Abs. 13 Nr. 3 Buchstabe b einen Tankcontainer mit gefährlichen Gütern befüllt oder
17. entgegen § 9 Abs. 18 Buchstabe b eine Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei grenzüberschreitenden Beförderungen (§ 9 Abs. 19) vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 die Bescheinigung nicht erstellt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 12 die Dichtheit nicht prüft oder
3. entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe c nicht dafür sorgt, daß der Tank den Vorschriften entspricht.

## § 11

### Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 31. März 1996 dürfen innerstaatliche Beförderungen gefährlicher Güter nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2022, 1994 I S. 908), geändert durch Artikel 6 Abs. 120 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), ausgenommen

Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 3, durchgeführt werden. Bei Inanspruchnahme dieser Regelung sind die in Anlage A Randnummer 2325, 2425, 2625, 2675 und 2825 vorgeschriebenen Vermerke nicht erforderlich.

(2) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen der Anlage B gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Randnummer 10 220 Abs. 2 (Anwendung der Vorschriften für Kraftstoffbehälter, Motor und Auspuffanlage):

Vor dem in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Zeitpunkt zugelassene Kraftfahrzeuge, die den Vorschriften der Randnummer 10 220 Abs. 2 nicht entsprechen, dürfen für innerstaatliche Beförderungen von Dieselmotorkraftstoff, Gasöl und Heizöl (leicht) der Kennzeichnungsnummer 1202 weiterverwendet werden.

2. Randnummer 10 221 (Wirkung der Dauerbremsanlage):

Für innerstaatliche Beförderungen gilt Randnummer 10 221 in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße für die nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis einschließlich 30. Juni 1993 erstmals in Verkehr kommenden Fahrzeuge.

3. Randnummer 10 282 (Bescheinigung der besonderen Zulassung):

Für innerstaatliche Beförderungen gelten die für Fahrzeuge erteilten Prüfbescheinigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens bis zum 31. Dezember 1995, als Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Randnummer 10 282, wenn im Fahrzeugschein der Vermerk nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße enthalten ist. In diesen Fällen ist § 6 Abs. 6 in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße anzuwenden.

4. Randnummer 10 283 (Bescheinigung der besonderen Zulassung für Beförderungseinheiten von Tankcontainern):

Für innerstaatliche Beförderungen gilt bis zur nächsten Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung der Fahrzeugschein als Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Randnummer 10 283.

5. Randnummer 10 315 Abs. 2 (Gültigkeit von Tankwagenführerschulungen):

Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung von Führern von Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten zur Beförderung von Tanks oder Tankcontainern nach Randnummer 10 315 Abs. 1, die bis zum 30. Juni 1990 ausgestellt wurden, gelten auch als Bescheinigung nach Randnummer 10 315 Abs. 2, wenn durch eine Bescheinigung des Beförderers nachgewiesen wird, daß der Fahrzeugführer in die Bereiche Beladen, Zusammenladen und Entladen von Versandstücken oder Gütern in loser Schüttung eingewiesen ist. Der Fahrzeugführer hat die Bescheinigung nach Satz 1 während der Beförderung mitzuführen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 382 08-0, Telex: (0228) 382 08-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 124,40 DM (117,80 DM zuzüglich 6,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 125,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

## § 12

### Anwendung anderer Vorschriften

Andere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bleiben unberührt.

## § 13

### Vorschriften zu den Anlagen A und B

(1) Anstelle der in Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Buchstabe a vorgeschriebenen Abkürzungen „ADR“ oder „RID“ ist die Abkürzung „GGVS“ oder, wenn das Gut auf einem Teil der Beförderungsstrecke mit der Eisenbahn befördert wird, die Abkürzung „GGVE“ zu verwenden.

(2) Für Beförderungen von Gütern der Klasse 1 dürfen auch Verpackungen ausgenommen Großpackmittel (IBC) und für die Beförderung von Gütern der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8 und 9 dürfen auch Verpackungen einschließlich Großpackmittel (IBC) verwendet werden, die nach einem nach den Vorschriften des Anhangs V oder VI der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I S.1224) oder des § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung geprüften und zugelassenen Baumuster hergestellt und mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sind.

(3) Die auf Grund einer Bauartzulassung der zuständigen Behörde

- a) eines ADR-Vertragsstaates nach dem ADR-Übereinkommen Anlage A Randnummer 3550 Abs. 1 und 3601 Abs. 2 hergestellten Verpackungen, die Anlage A Anhang A.5, und Großpackmitteln (IBC), die Anlage A Anhang A.6 entsprechen, oder

- b) eines COTIF-Mitgliedstaates nach den RID-Regeln Anlage Randnummern 1550 Abs. 1 und 1601 Abs. 1 und 2 hergestellten Verpackungen, die Anlage Anhang V, und Großpackmitteln (IBC), die Anlage Anhang VI entsprechen,

dürfen auch für innerstaatliche Beförderungen nach dieser Verordnung verwendet werden, wenn die Verpackungsart nach den Vorschriften der Anlage A für das betreffende Gut zugelassen ist.

(4) Die von der zuständigen Behörde

- a) eines ADR-Vertragsstaates nach dem ADR-Übereinkommen Anlage B Randnummer 212 140 oder
- b) eines COTIF-Mitgliedstaates nach den RID-Regeln Anlage Anhang X Absatz 1.4

erteilte Baumusterzulassung für Tankcontainer gilt auch für innerstaatliche Beförderungen, sofern die auf das Baumuster anzuwendenden Bau- und Ausrüstungsvorschriften für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen nicht voneinander abweichen.

## § 14

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

### Anlage A\*)

#### Vorschriften über die gefährlichen Stoffe und Gegenstände

### Anlage B\*)

#### Vorschriften über die Beförderungsmittel und die Beförderung

\*) Die Anlagen A und B werden als Anlage zur 5. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung im Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.